

Antrag

auf Bezuschussung von Lärmschutzmaßnahmen

durch die Gemeinde Oberschleißheim (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2013)

Gefördert werden geplante Maßnahmen *an Wohnräumen*, welche gemäß Kostenvoranschlag über die gesetzlichen Lärmgrenzwerte hinaus die Richtwerte der VDI 2719 gewährleisten.

Die Berechtigung/aktuelle Belastung wird dabei über das Gutachten der Dipl.-Ing C. Hentschel Consult vom 12.11.2012 festgestellt.

Einen Sonderfall stellt das Überschreiten der Lärmsanierungswerte dar.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die beantragten Fenster bereits bestellt/erworben wurden. Sollten Sie Fenster vor einer Förderzusage erwerben wollen, bitten wir dies von uns genehmigen zu lassen.

Anträge für das Jahr 2014 müssen bis zum 31.03.2014 gestellt werden!

Antragsteller:

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	E-Mail:

Objekt, für welches der Zuschuss beantragt wird:

Straße, Hausnr.:	
Baujahr:	
<input type="checkbox"/> reines Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Wohnung in einem ansonsten z.B. gewerblich genutztes Gebäude
<input type="checkbox"/> Antragsteller ist Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller ist Mieter

Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist auch die Lage der auszutauschenden Fenster im Gebäude entscheidend. Tragen Sie diese deshalb bitte in die folgende Tabelle ein:

	EG	1. OG	2. OG OG
Ostseite				
Südseite				
Westseite				
Nordseite				

1) Beschreibung der auszutauschenden Fenster (Anzahl, Größe, Alter, derzeitige Dämmqualität):

- 2) bitte per aktuellem Kostenvoranschlag:
- a) Beschreibung der geplanten Fenster
 - b) Benötigte Schalldämmlüfter (Anzahl, Größe/Leistung)

<u>Bisherige Bemühungen:</u>
<u>Haben Sie bereits einen Antrag auf Lärmsanierung beim Verursacher der Lärmquelle (Bahn/Autobahn/Bundesstraße/Staatsstraße) gestellt?janein</u>
Name der Beschwerdestelle:
Anschrift:
abgelehnt durch:
Anschrift:
Datum:

Anlagen (in Kopie):

- Besitzurkunde, bzw.
 Mietvertrag + Genehmigung des Vermieters
 Kostenvoranschlag für die geplante Sanierung
 ggf. Ablehnungsbescheid(e) des Hauptverursachers

Eigenerklärung des Antragstellers:

Hiermit bestätige ich, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht, sowie die nachfolgenden Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich bestätige auch, dass ich die Fenster noch nicht erworben/bestellt habe. Mir ist bekannt, dass bei bereits erworbenen/bestellten Fenstern eine Förderung ausgeschlossen ist und ich eine unberechtigte Förderung mit einer entsprechenden Verzinsung zurückzahlen muss.

.....

Ort, Datum, Unterschrift

Beschluss des Rates der Gemeinde Oberschleißheim vom 14.05.2013:

„Die Gemeinde Oberschleißheim betreibt folgendes Lärmschutzförderprogramm:

1. Die Gemeinde Oberschleißheim strebt die Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts im Gemeindegebiet für alle Wohngebäude an Verkehrsstraßen und Schienenwegen an.
2. Da diese Grenzwerte nur bei wesentlichen Veränderungen an den Verkehrswegen einzuhalten sind, fördert die Gemeinde daher ohne Rechtsanspruch allgemeine Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und –wänden oder lärm-mindernden Straßenbelägen, entsprechend den vorhandenen Immissionswerten und der städtebaulichen Anforderungen im Einzelfall.
3. Sofern innerhalb der nächsten drei Jahre keine Planungen seitens der zuständigen Verkehrsträger oder der Gemeinde bestehen, fördert die Gemeinde passive Lärm-schutzmaßnahmen in der Form des Einbaus von Lärmschutzfenstern für Wohnun-gen im Gemeindegebiet:
 - a. Antragsberechtigt sind sowohl Mieter als auch Eigentümer von Wohnungen die vor 1992 errichtet worden sind.
 - b. Die Förderung wird als Zuschuss pro Fenster von 400 € bzw. pro Schall-dämmlüfter von 350 € gewährt. Die Lärmschutzklasse der geförderten Bau-teile muss so bemessen sein, dass die Richtwerte nach VDI 2719 (Schlaf-räume nachts: 25 – 30 dB(A), Wohnhäuser tagsüber: 30 – 35 dB(A) einge-halten werden.
 - c. Beim Überschreiten der Lärmsanierungswerte (70dB(A)/60dB(A) muss zu-erst ein Antrag beim zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. Schienen-verkehrsbetreiber gestellt werden und dessen Entscheid abgewartet werden.
4. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsjahr bereit gestellten Mittel. Die Förderanträge müssen bis zum 31.3. (für 2013: 30.09.) des jeweiligen Jahres eingegangen sein. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach Dringlichkeit in der Reihenfolge entsprechend folgender Kategorien:
 - a. Immissionspegel nachts
 - b. Immissionspegel tagsüber
 - c. Anzahl der betroffenen Personen

Nicht berücksichtigte Anträge werden automatisch ins neue Jahr übernommen, müssen sich aber dann neu priorisieren lassen.“